

Klimastrafrecht und materieller Unrechtsbegriff

Probleme einer liberalen Strafrechtsbegründung angesichts der Herausforderungen des Klimawandels¹

*Philipp-Alexander Hirsch**

Ob und welche Rolle das Strafrecht bei der Verhinderung bzw. Abmilderung des menschengemachten Klimawandels spielen kann, hängt auch davon ab, ob die Emission von Treibhausgasen als solche überhaupt strafwürdiges Kriminalunrecht darstellt, das den Einsatz von Kriminalstrafe als *ultima ratio* der Verhaltenssteuerung rechtfertigt. Nur dann erscheint die Schaffung eines Klimapräventionsstrafrechts, das individuelle unkompenzierte Treibhausgasemissionen im nachindustriellen Maßstab² generell kriminalisiert³ und eine über das Verwaltungsrecht hinausgehende Steuerungswirkung entfaltet, legitim.⁴ Vor dem Hintergrund unserer liberal-anthropozentrischen Strafrechtstradition stellt sich daher die Frage, ob Treibhausgasemissionen auch im Lichte eines materiellen Unrechtsbegriffs ohne

1 Für wertvolle Anmerkungen zu diesem Beitrag danke ich *Luis Greco, Uwe Murmann, Svenja Schwartz, Johannes Weigel* und *Marlene von Daacke*.

* *Dr. Dr. Philipp-Alexander Hirsch* ist Leiter der unabhängigen Forschungsgruppe „Strafrechtstheorie“ am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg i. Br.

2 Wenn im Folgenden von individuellen Treibhausgasemissionen die Rede ist, geht es nur um solches Emissionsverhalten, das erst mit der Industrialisierung auftritt und für den anthropogenen Klimawandel verantwortlich ist. Vorindustrielle Emissionen, die seit jeher mit menschlichem Leben verbunden waren, sind also ausgenommen.

3 Entweder direkt durch das Verbot von Treibhausgasemissionen oder indirekt durch das Verbot, in natürliche Senken einzugreifen, vgl. *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 13.

4 Nur wenn Treibhausgasemissionen *per se* strafwürdiges und strafbedürftiges Kriminalunrecht darstellen, ist Raum dafür, diese nicht nur als verwaltungsrechtliche Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat zu sanktionieren. Selbst ein verwaltungsakzessorisches Klimastrafrecht würde sich darauf beschränken, die klimapolitischen Wertungen des öffentlichen Rechts nachzuvollziehen (vgl. mwN *Frisch*, GA 2015, 427, 432 ff. sowie *Satzger/von Maltitz* (Fn. 3), 6 ff.). Folgerichtig begreifen *Satzger/von Maltitz* (Fn. 3), 24 f. ein Klimastrafrecht als Paradigmenwechsel, wonach sich die „nur im Einzelfall beschränkte Freiheit des Emittierens in ein grundsätzliches Emissionsverbot“ umkehrt, was es dann allererst rechtfertigt, zur „effektiven Durchsetzung eines Verbots unkompenzierten Emittierens“ das Strafrecht einzusetzen.

Weiteres als strafwürdiges Verhalten begriffen werden können (I.). Hier zeigt sich, dass ein robustes Klimapräventionsstrafrecht sowohl mit Blick auf künftige (II.) wie auch auf heute lebende Generationen (III.) auf gewichtige Begründungsprobleme stößt. Will man nicht ein liberal-anthropozentrisches Strafrecht von Grund auf in Frage stellen (IV.), dann ist in einem konsequent-freiheitlichen Strafrecht allenfalls Raum für ein verwaltungsakzessorisches Klimastrafrecht (V.).

I. Klimastrafrecht als Herausforderung für ein freiheitliches Strafrechtsverständnis

Bis heute herrscht in der Strafrechtswissenschaft die Ansicht vor, dass das menschliche Individuum letzter normativer Maßstab des staatlichen Strafeinsatzes ist. Man kann insofern auch von einem freiheitlichen bzw. normativ-individualistischen Strafrechtsverständnis sprechen. Kurz gefasst besagt der normative Individualismus als Bestimmung einer politischen Ethik, dass „[a]lle politischen Entscheidungen [...] ihre letzte Rechtfertigung ausschließlich in Bezug auf die von der jeweiligen Entscheidung betroffenen Individuen [finden]“.⁵ Auf das Strafrecht gewandt muss daher staatlicher Strafeinsatz seine letzte Rechtfertigung in den normativ relevanten Belangen der von strafbewehrten Verhaltensnormen betroffenen Individuen finden.⁶ Seinen Ausdruck findet ein solches freiheitliches Strafrechtsverständnis neben verfassungsrechtlichen Vorgaben traditionell im materiellen Unrechtsbegriff. Dieser fragt – jenseits positiv-rechtlicher Normierung⁷ – nach den materiellen Kriterien strafwürdigen Verhaltens, die Unrecht als *Kriminalunrecht* ausweisen und so die Sanktionsform staatlicher Strafe allererst

5 So von der Pfordten, *Zeitschrift für philosophische Forschung* 2004, 321, 325, an dessen Begriffsbestimmung ich hier anknüpfen möchte.

6 Vgl. mwN von der Pfordten, *JZ* 2005, 1069, 1075 ff.

7 Ob materielle Unrechtslehren überhaupt in der Lage sind, Kriterien für die inhaltliche Qualität strafbaren Handelns jenseits der Verfassung anzugeben, steht – was hier allerdings nicht diskutiert werden kann – auf einem anderen Blatt. Vgl. beispielhaft für eine grundsätzliche Kritik materieller Unrechtslehren Gärditz, *Der Staat* 2010, 331 ff. sowie hierzu wiederum die kritische Replik von Zaczyk, *Der Staat* 2011, 295 ff. und Gierhake, *Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht*, 2013, S. 203 ff. sowie konzis zur äußerst umfangreichen Diskussion, inwieweit ein materieller Verbrechensbegriff mit dem Primat der Verfassung und des demokratisch legitimierten Strafgesetzgebers vereinbar ist, mwN nur Roxin/Greco, *Strafrecht, Allgemeiner Teil I*, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn. 86 ff.

erlauben. Freiheitliche Unrechtslehren zeichnen sich hierbei dadurch aus, dass sie die Strafwürdigkeit auf schützenswerte Belange des Einzelnen zurückführen.⁸

Freilich bestehen – wobei ich in diesem Beitrag die *Rechtsgutslehre*, die *Rechtsverletzungslehre* und die *Lehre vom Verbrechen als Freiheitsverletzung* als beispielhafte Unrechtslehren herausgreife – Unterschiede in der Konzeptualisierung dieses kritischen Maßstabs dafür, was strafwürdiges Unrecht ist und was straflos bleiben muss: So ist für Rechtsverletzungslehren die Verletzung eines Rechtsverhältnisses maßgeblich. Danach lassen sich strafbewehrte Verhaltensnormen, die den Einzelnen in seiner Handlungsfreiheit beschränken, nur rechtfertigen, wenn dies dem Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Rechte anderer⁹ bzw. der auf Ebene des einfachen Rechts anerkannten subjektiven Rechte dient.¹⁰ Auch die Lehre vom Verbrechen als Freiheitsverletzung erachtet die Verletzung eines intersubjektiven Rechtsverhältnisses als kriminalunrechtskonstitutiv, fundiert dieses Rechtsverhältnis jedoch in einem letztlich vorpositiven rechtlichen Anerkennungsverhältnis.¹¹ Im Unterschied hierzu sehen gesetzgebungskritische Rechtsgutslehren den Einsatz des Strafrechts nur dann als legitim an, wenn er dem Schutz derjenigen – gleichsam hinter dem Rechtsverhältnis stehenden – Güter dient, die der Bürger zur freien Selbstverwirklichung benötigt, wobei die Rückbindung an individuelle Grundgüter bzw. Individualinteressen unterschiedlich ausgeprägt ist.¹² Gemeinsam ist all diesen Unrechtslehren jedenfalls, die Strafwürdigkeit von normativ relevanten Belangen des Einzelnen abhängig zu machen, gleichgültig ob es um den Schutz von Individualinteressen ([personale] Rechtsgutslehre), von Individualrechten (Rechtsverletzungslehre) oder individueller Freiheit (Lehre vom Verbrechen als Freiheitsverletzung) geht.

8 Prägend waren in den letzten Jahrzehnten insoweit die (zunehmend kritisierten) gesetzgebungskritischen Rechtsgutslehren, vgl. hierzu umfassend sowie mwN zu abweichenden Konzepten *Roxin/Greco* (Fn. 7), § 2 Rn. 7 ff. und 103 ff. sowie *Swoboda*, ZStW 122 (2010), 24 ff.

9 Vgl. bspw. *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten, 2005; erneut *Hörnle*, in: *Simester/Du Bois-Pedain* ua (Hrsg.), *Liberal Criminal Theory*, 2014, S. 169 ff.

10 Vgl. bspw. *Haas*, Kausalität und Rechtsverletzung, 2002 und *Renzikowski*, GA 2007, 561 ff.

11 Etwa *Wolff*, in: *Hassemmer/Bergalli* (Hrsg.), *Strafrechtspolitik*, 1987, S. 137 ff.; *Köhler*, *Strafrecht - Allgemeiner Teil*, 1997, S. 20 ff. oder *Gierhake* (Fn. 7), S. 247 ff.

12 Angesichts der Vielzahl unterschiedlich akzentuierter Ansätze lassen sich diese und die hierzu geführte Debatte vorliegend nicht umfassend behandeln. Vgl. jedoch einige beispielhafte Rechtsgutsbestimmungen unten S. 118 sowie die Nachweise in Fn. 8.

Mit Blick darauf stellt die Schaffung eines eigenständigen Klimapräventionsstrafrechts im eingangs geschilderten Sinn eine Herausforderung dar. Denn ein solches Klimastrafrecht würde Verhaltensweisen kriminalisieren, deren unmittelbare Folgen für die heute Lebenden noch vergleichsweise unschädlich sind.¹³ Denn massiv individualschädigende und nicht durch Klimaanpassungsmaßnahmen abfangbare Folgen heutiger Treibhausgasemissionen werden erst zukünftige Generationen betreffen, wobei erhebliche Prognoseunsicherheiten bzgl. Art und Ausmaß etwaiger Klimafolgeschäden bestehen. Hinzu kommt, dass viele klimaschädliche Verhaltensweisen für die heute lebende Generation eine soziale Nützlichkeit aufweisen, teilweise sogar für eine freie Selbstverwirklichung der Bürger essentiell sind. Kurz gesagt: Es ist nicht ohne Weiteres klar, inwiefern die Emission von Treibhausgasen strafwürdiges Kriminalunrecht darstellt und ein Klimapräventionsstrafrecht im Rekurs auf überwiegende Belange der betroffenen Normadressaten legitimiert werden kann.

II. Strafrechtlicher Schutz künftiger Generationen

Selbst wenn heutige Treibhausgasemissionen der lebenden Generation nicht unmittelbar schaden sollten, entziehen sie – falls auf gleichem Niveau bleibend – jedenfalls künftigen Generationen die Lebensgrundlage. Die Gefahr des Klimawandels für das, was „anonymisierend ‚Menschheit‘ oder ‚zukünftige Generationen‘ genannt wird, [...] ist schlimmstenfalls massenhafte Todesverursachung [...]. Das Strafrecht ist in erster Linie für den Schutz hochrangiger Individualgüter zuständig“ und hat sich „darum zu kümmern, dass diese Güter nicht [...] in Gefahr gebracht werden“.¹⁴ Daher liegt es nahe, einen freiheitlichen materiellen Unrechtsbegriff konzeptuell auf künftige Generationen auszudehnen und das Schutzgut eines Klimastrafrechts in deren Belangen zu sehen. In der Tat finden sich in der deutschen Strafrechtswissenschaft bereits entsprechende Vorschläge. So fordert *Schünemann* die auch vom Strafrecht nachzuvollziehende Anerkennung der „Pflicht zur Bewahrung der Umwelt als überpositive universelle Grundnorm jeder Rechtsordnung“. Die gesellschaftsvertraglich fundierte, „überindividuelle Legitimation des Staates“ fordere als Ausdruck „intergeneratio-

13 Damit soll nicht bestritten werden, dass bereits heute Klimafolgeschäden eintreten, vgl. unten S. 123 ff.

14 So jüngst die Forderung von *Mitsch*, *KriPoZ* 2019, 29, 34.

nelle[r] ökologischer Gerechtigkeit“ die Erstreckung des Gesellschaftsvertrages „auf künftige Generationen“. Die „Rechte des Individuums“ heutiger Generationen seien demgegenüber „an die ihnen nur gebührende zweite Stelle zu verweisen“.¹⁵ Auch *Roxin* und *Greco* verlangen, „das Konzept des Rechtsgüterschutzes auf das Leben künftiger Generationen auszudehnen“, auch wenn die Zerstörung des Klimas „der lebenden Generation noch nicht unmittelbar schaden [mag]“.¹⁶

1. Koexistenz- und Reziprozitätsverhältnis als Unrechtsvorausbedingung

So berechtigt diese Forderungen intuitiv erscheinen mögen, lässt sich ein materieller Unrechtsbegriff jedoch nicht ohne Weiteres auf künftige Generationen ausdehnen. Denn es ist bereits fraglich, ob die Belange künftiger, d.h. heute noch nicht existenter, Generationen überhaupt Referenzpunkt liberaler Unrechtslehren sein können. Diese scheinen nämlich vielfach ein Koexistenz- und Reziprozitätsverhältnis vorauszusetzen, wonach Kriminalunrecht nur in Betracht kommt, wenn Täter und Opfer direkt kausal miteinander interagieren können. Dies würde eine Berücksichtigung der Belange künftiger Generationen von vornherein ausschließen. So bestimmt die Lehre vom Verbrechen als Freiheitsverletzung Kriminalunrecht ausgehend von der Verletzung eines vorgängigen Rechtsverhältnisses, welches nicht positiv-rechtlich gesetzt, sondern Ausdruck einer „gemeinschaftlichen Vernunftleistung“ sei.¹⁷ Hiernach lässt sich Kriminalunrecht stets nur in-

15 *Schünemann*, in: Schünemann/Müller ua (Hrsg.), Das Menschenbild im weltweiten Wandel der Grundrechte, 2002, S. 12 ff. Begründend führt er diese ökologische Grundnorm auf kontraktualistische Überlegungen zurück, wonach „der Gesellschaftsvertrag als Legitimationsmodell für Staat und Recht [...] zwangsläufig die noch nicht geborenen Kinder der Vertragspartner“ umfasse und daher „das Prinzip des gleichen Lebensrechts aller Menschen, dessen universelle Geltung in räumlicher Hinsicht heutzutage unbestritten ist, um die zeitliche Dimension ergänzt werden“ müsse (ibid., S. 15). Hierbei betrachtet er die Grundnorm als transzendente „Bedingungen der Geltung von jeglichem staatlich gesetztem Recht“, um positivistische Einwände zu entkräften (ibid., S. 17 f.).

16 *Roxin/Greco* (Fn. 7), § 2 Rn. 57 ff. Dies „in konkrete strafrechtliche Regelungsvorschläge“ umzusetzen, gehöre „zu den Herausforderungen der Zukunft“. Sie wollen jedoch anders als *Schünemann* keinen grundsätzlichen Vorrang gegenüber „den Individualinteressen der lebenden Generation“ anerkennen. Vgl. auch schon *Roxin*, in: Herzog/Bae ua (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer, 2010, S. 594 f. und krit. *Hefendehl*, GA 2007, I, 8 f.

17 Vgl. *Gierhake* (Fn. 7), S. 248. Vgl. auch die Nachweise in Fn. 11.

nerhalb einer Koexistenz- und Reziprozitätsbeziehung denken, da „[d]as Rechtsverhältnis [...] ein gegenseitiges Anerkennungsverhältnis [ist], in dem sich die Beteiligten in ihrer Freiheit als Gleiche wissen und [...] durch den Begriff der Freiheit der anderen beschränken.“¹⁸ Korrespondierend besteht Kriminalunrecht darin, dass der Täter „durch die Tat seinen eigenen Freiheitsraum auf eine Weise [erweitert], die es dem oder den Angegriffenen unmöglich mach[t], in Gleichheit neben ihm bestehen zu bleiben.“¹⁹ Da ein solches Verhältnis weder zu noch nicht existenten Individuen künftiger Generationen bestehen kann noch als solches verletzt werden kann (ebenso wenig wie zu bereits Verstorbenen)²⁰, können Treibhausgasemissionen insoweit kein strafwürdiges Kriminalunrecht darstellen.

Ähnlich gelagerte Probleme ergeben sich aus Sicht von Rechtsverletzungslehren, für die das Schutzgut strafbewehrter Verhaltensnormen positiv-rechtlich anerkannte Rechte sind.²¹ Diese können den Strafrechtsschutz nicht auf Individuen künftiger Generationen ausdehnen, weil diese mangels Existenz zum Handlungszeitpunkt noch keine legalen Rechte haben. Das Problem besteht auch, wenn man künftige Generationen über Allgemeinrechtsgüter in den Strafrechtsschutz einbeziehen möchte. Denn dieser Unrechtsbegriff konzipiert auch Allgemeinrechtsgüter als Rechtsverhältnisse, bei denen „die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder Inhaber des Rechts“ ist.²² Die strafrechtlich geschützte subjektiv-rechtliche Dispositionsbefugnis bleibt also im Hinblick auf das Allgemeinrechtsgut eine von existierenden Gesellschaftsmitgliedern abgeleitete. Ebenfalls steht dieser materielle Unrechtsbegriff unter einer Reziprozitätsbedingung. Denn er begreift Verhaltensnormen in ihrer Bewertungsfunktion als „Distributivnormen, die Bereiche rechtlich garantierter Freiheit zuweisen. [...] [S]ie beschreiben den Bereich der wechselseitig abgesteckten Freiheit [...]. In diesem Sinn findet gemäß Art. 2 I GG die Freiheit der persönlichen Entfaltung ihre Grenze an

18 Vgl. *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 196.

19 So *Gierhake* (Fn. 7), S. 252 unter Rekurs auf *Zaczyk*, Das Unrecht der versuchten Tat, 1989, S. 199 ff. Verletzungen von Allgemeinrechtsgütern sind hiernach durch eine Erschütterung des „Vertrauen[s] aller Gesellschaftsmitglieder in die rechtliche Verfestigung des Daseins von Freiheit“ gekennzeichnet.

20 So scheidet nach *Zaczyk* (Fn. 19), S. 255 die Strafbarkeit des wegen des Verletzungsobjekts untauglichen Versuchs (zB beim Schuss auf einen unerkannt Toten) aus, weil „[d]as Anerkennungsverhältnis [...] seinem Grund nach bestehen [muss], um verletzt werden zu können“. Vgl. ebenso *Zaczyk*, in: *NK-StGB*, 5. Aufl. 2017, § 22 Rn. 7 und 37 sowie *Rath*, JuS 1998, 1106, 1112.

21 Vgl. die Nachweise in Fn. 10.

22 *Renzikowski* (Fn. 10), 569.

den Rechten anderer.“²³ Da sich ein Bereich „wechselseitig abgesteckte[r] Freiheit“, d.h. eine reziproke Begrenzung positiver Freiheitsrechte, nur zwischen Individuen denken lässt, die interagieren können, schließt dies die Belange künftiger Generationen als strafrechtliches Schutzgut aus.

Anders verhält es sich, wenn man in der Kriminalunrechtsbestimmung die Anforderungen an ein reziprokes Rechtsverhältnis abschwächt bzw. ganz davon Abstand nimmt. Ersteres ist bei der verfassungsorientierten Rechtsverletzungslehre *Hörnles* der Fall. Nach ihr bestimmt sich die Rechtfertigung strafbewehrter Verhaltensnormen danach, ob diese zum Schutz der „Rechte anderer“ i.S.v. Art. 2 Abs. 1 GG erforderlich sind, worunter sie unter „Rückgrif[f] auf Wertungen jenseits des positiven Rechts“ zu ermittelnde schutzwürdige „menschliche Interessen“ versteht.²⁴ Damit rekurriert *Hörnle* zur Kriminalunrechtsbestimmung nicht mehr auf die Verletzung eines – in letzter Konsequenz prinzipiell reziproken – positiv-rechtlichen Rechtsverhältnisses, sondern die Verletzung zentraler „Sicherheitsinteressen“.²⁵ Gerade angesichts der jüngst vom BVerfG aus Art. 20a GG abgeleiteten Pflicht des Staates, grundrechtliche Freiheiten bereits heute intertemporal zu sichern,²⁶ könnten daher i.S.v. *Hörnle* – obwohl es sich nicht um legale Rechte handelt²⁷ – auch Sicherheitsinteressen künftiger Generationen bei der Begründung eines Klimastrafrechts einzubeziehen sein.

Damit stimmt *Hörnles* Rechtsverletzungslehre in letzter Konsequenz mit personalen Rechtsgutslehren überein,²⁸ die Kriminalunrecht auf die Verletzung von Gütern beziehen, deren strafrechtliche Schutzwürdigkeit sich

23 Ibid., 562.

24 Vgl. *Hörnle* (Fn. 9), S. 73 ff.

25 Ibid. Gemeint sind „Abwehrinteressen, die sich sowohl auf die Abwehr von Eingriffen in die persönliche Sphäre richten [...], als auch auf die Abwehr von Eingriffen in kollektiv zugeordnete Güter“.

26 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723.

27 Die Pflicht zur intertemporalen Freiheitssicherung begründet – trotz deutlicher Subjektivierung der objektiv-rechtlichen Staatszielbestimmung des Art. 20a GG (vgl. *Calliess*, ZUR 2021, 355, 356 f.) – kein individuelles Grundrecht. Dies lässt das BVerfG (Fn. 26), Rn. 113 f., 135 ausdrücklich offen. Ebenfalls betont das BVerfG (Fn. 26), Rn. 146, dass zwar auch mit Blick auf künftige Generationen eine „Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 II 1 GG“ besteht. „Diese intergenerationelle Schutzverpflichtung ist allerdings allein objektivrechtlicher Natur, weil künftige Generationen weder in ihrer Gesamtheit noch als Summe der einzelnen erst künftig lebenden Menschen aktuell grundrechtsfähig sind [...]“. Vgl. hierzu eingehend auch *Mayer*, S. 220 ff.

28 Vgl. zur konzeptuellen Nähe von *Hörnles* Rechtsverständnis zu einer personalen Rechtsgutslehre *Hirsch*, Das Verbrechen als Rechtsverletzung, 2021, S. 72 f.

daraus ergibt, dass es – um einige Rechtsgutsbestimmungen zu nennen²⁹ – sich um „diejenigen Gegenstände“ handelt, „die der Mensch zu seiner freien Selbstverwirklichung braucht“;³⁰ um „strafrechtlich schutzbedürftig[e] menschlich[e] Interesse[n]“³¹ bzw. um „für unsere [...] Gesellschaft und damit auch für die [...] Stellung und Freiheit des [E]inzeln [...] unverzichtbare und deshalb werthafte Funktionseinheit[en]“.³² Bezieht man Kriminalunrecht auf die Verletzung solcher Interessen, Güter bzw. Funktionseinheiten, dann scheint deren Werthaftigkeit und Schutzbedürftigkeit zunächst einmal unabhängig davon zu sein, ob Täter und geschädigter Rechtsgutsträger koexistieren und interagieren können. Ein strafrechtlicher Schutz künftiger Generationen scheint hiernach im Grundsatz möglich. Dafür müssten jedoch künftige Generationen überhaupt durch unsere heutigen Handlungen geschädigt werden können.

2. Das Nicht-Identitätsproblem

Dies führt zum zweiten Problem strafrechtlichen Schutzes künftiger Generationen, das der philosophischen Debatte um intergenerationelle Gerechtigkeit entlehnt ist,³³ aber meines Erachtens auch für materielle Unrechtslehren relevant ist: das sog. „Nicht-Identitätsproblem“.³⁴ In dessen Zentrum steht die Beobachtung, dass unsere heutigen Handlungen nicht nur die Lebensbedingungen zukünftig lebender Personen betreffen, sondern auch

29 Eine exemplarische Zusammenstellung verschiedener Definitionen findet sich zB bei *Roxin/Greco* (Fn. 7), § 2 Rn. 3.

30 *Marx*, Zur Definition des Begriffs „Rechtsgut“, 1972, S. 62.

31 *Neumann/Saliger*, in: *NK-StGB*, 6. Aufl. 2023, vor § 1 Rn. 144.

32 *Jäger*, in: *SK-StGB*, 9. Aufl. 2017, vor § 1 Rn. 16.

33 Vgl. zu intergenerationaler Gerechtigkeit konzis *Meyer*, Intergenerational Justice, in: Zalta (Hrsg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Fassung von Sommer 2021, abrufbar unter <https://plato.stanford.edu/archives/sum2021/entries/justice-intergenerational/> (Stand 5/23) und im Kontext des Klimawandels *Caney*, Climate Justice, in: Zalta (Hrsg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Fassung von Winter 2021, abrufbar unter <https://plato.stanford.edu/archives/win2021/entries/justice-climate/> (Stand 5/23).

34 Vgl. dazu mwN *Roberts*, The Nonidentity Problem, in: Zalta (Hrsg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Fassung von Herbst 2021, abrufbar unter <https://plato.stanford.edu/archives/fall2021/entries/nonidentity-problem/> (Stand 5/23). Vgl. zu weiteren Problemen personaler Identität im strafrechtlichen Kontext *Erhardt*, Strafrechtliche Verantwortung und personale Identität, 2014 und *Steenbreker*, Identität und Freiheit, 2019.

die Identität dieser zukünftigen Personen festlegen. Übertragen auf klimapolitische Maßnahmen lässt sich daher argumentieren, dass sich die Existenz bestimmter in Zukunft lebender Personen letztlich der Entscheidung für oder gegen bestimmte klimapolitische Maßnahmen verdankt.³⁵ Daher könnten durch die Entscheidungen für bzw. gegen fortgesetzte unkompenzierte Treibhausgasemissionen Individuen künftiger Generationen gar nicht geschädigt werden, da sie sie nicht schlechter stellten, als sie sonst stünden. *Parfit*, auf den das Nicht-Identitätsproblem maßgeblich zurückgeht,³⁶ schildert dies am Beispiel zweier sozialpolitischer Maßnahmen, von denen eine die Lebensbedingung kurzfristig verbessert, aber langfristig verheerend verschlechtert:

In my imagined case, we choose the Risky Policy. As a result, two centuries later, thousands of people are killed and injured. But if we had chosen the alternative Safe Policy these particular people would never have existed. Different people would have existed in their place. Is our choice of the Risky Policy worse for anyone?³⁷

Innerhalb der Debatte um intergenerationelle Gerechtigkeit ist das Nicht-Identitätsproblem nur von begrenzter Durchschlagskraft. Denn es stellt Gerechtigkeitspflichten gegenüber zukünftigen Generationen nur solange infrage, wie eine Gerechtigkeitstheorie einer engen, personenbezogenen Sichtweise (*person-affecting view*)³⁸ verpflichtet ist, wonach Handlungen nur dann ungerecht sind, wenn sie eine bestimmte Person schlechter stellen, als sie sonst stehen würde.³⁹ Viele Stimmen möchten jedoch Gerech-

35 Insofern sich die Entscheidung, ob gegenwärtig viel oder wenig Klimaschutz betrieben wird, auf die Lebensumstände, damit auf zwischenmenschliche Interaktionsmöglichkeiten und damit letztlich auch auf die Zeugung und die Existenz eines bestimmten zukünftigen Individuums auswirkt, vgl. *Parfit*, *Philosophy and Public Affairs* 11 (1982), 113, 114 f.: „We can plausibly assume that, after two centuries, there would be no one living who would have been born whichever policy we chose. (It may help to think of this example: How many of us could truly claim, ‘Even if railways had never been invented, I would still have been born?’)“.

36 Vgl. insb. *Parfit*, *Reasons and Persons*, 1984, S. 351 ff.

37 *Parfit* (Fn. 35), 115 f.

38 Vgl. *Meyer* (Fn. 33): „According to the so-called person-affecting view, an act can be wrong only if that act harms, or will harm or can be expected to harm, a person who does or will exist.“

39 So mit Blick auf klimapolitische Maßnahmen zB *Broome*, *Climate Matters*, 2012, S. 61 ff.

tigkeit gegenüber künftigen Generationen gerade nicht personenbezogen konzipieren.⁴⁰

Aus Sicht liberaler Unrechtslehren ist dieser Weg jedoch schwer gangbar, da diese in einem starken Sinne personenbezogen sind: So lassen sich innerhalb einer auf legale⁴¹ Rechte bezogenen Rechtsverletzungslehre⁴² identitätsunabhängige Rechte schlechterdings nicht denken.⁴³ Gleiches gilt für die Lehre vom Verbrechen als Freiheitsverletzung, da sich das dem Kriminalunrecht vorgelagerte rechtliche Anerkennungsverhältnis auf konkrete Personen bezieht.⁴⁴ Anders scheint es sich bei Rechtsgutslehren (oder einer Rechtsverletzungslehre im Sinne *Hörnles*) zu verhalten, soweit diese Kriminalunrecht als Beeinträchtigung eines Interesses oder Gutes ansehen, bei dem es nicht darauf anzukommen scheint, wem dieses zukommt. Dies ist meines Erachtens jedoch nur vordergründig der Fall. Vielfach wird z.B. bei Individualrechtsgütern⁴⁵ – wie insb. die unrechtsausschließende Wirkung der Einwilligung zeigt – das eigentliche Rechtsgut in der Einheit von Tatobjekt und hierauf bezogener höchstpersönlicher autonomer Herrschaftsbefugnis gesehen.⁴⁶ Danach gilt Strafrechtsschutz einer *konkreten* Person. Anders verhält es sich nur dann, wenn man Individualrechtsgüter als abstrakte Belange und Interessen begreift, die vom Staat für den Einzelnen als wichtig definiert werden, und sie damit vom eigentlichen Rechtsgutsträger axiologisch und deontisch abkoppelt.⁴⁷ Eine solche „Entindividualisierung“ des Unrechts, wo es nicht mehr um konkrete Interessen und Ansprüche des

40 Sondern bspw. Zukunftsverpflichtungen auf Gruppen beziehen, vgl. *Page, Climate Change, Justice and Future Generations*, 2006, S. 150 ff. Vgl. mwN *Meyer* (Fn. 33).

41 Ob *moralische* Rechte Individuen künftiger Generationen zugeschrieben werden können, ist umstritten, kann hier jedoch nicht erörtert werden. Vgl. dazu mwN *Meyer* (Fn. 33) und im Kontext der Debatte um Klimagerechtigkeit *Herrler, Warum eigentlich Klimaschutz?*, 2017, S. 151 ff.

42 Vgl. oben S. 115.

43 Vgl. zur Rechtsverletzungslehre i.S.v. *Haas* und *Renzikowski* bereits oben Fn. 10 und S. 115.

44 Rechtliche Anerkennung schulde ich danach einer konkreten Person, nicht den Personen generell zukommenden abstrakten Werten oder Gütern. Vgl. oben S. 115 mit Fn. 20.

45 Vgl. zu Allgemeinrechtsgütern unten Fn. 50.

46 Vgl. bspw. *Schmidhäuser*, in: Bockelmann (Hrsg.), *Festschrift für Karl Engisch*, 1969, S. 452; *Rudolphi*, *ZStW* 86 (1974), 68, 87 und *Roxin/Greco* (Fn. 7), § 13 Rn. 12 f. Unterschiede zur vorgenannten Rechtsverletzungslehre i.S.v. *Haas* und *Renzikowski* (dazu oben Fn. 10 und S. 115) ergeben sich dann praktisch nicht, vgl. *Hirsch* (Fn. 28), S. 86 ff.

47 Vgl. dazu mwN *Hirsch* (Fn. 28), S. 62 ff.

Einzelnen, sondern die Verletzung eines vom Staat als wertvoll erachteten archetypischen Interesses geht, steht jedoch im Widerspruch zum liberalen Anspruch einer freiheitlichen Unrechtslehre. Schließlich werden Rechtsgüter hiernach nicht um ihrer selbst willen geschützt, sondern es geht um den Schutz der „Selbstbestimmung im Sinne einer Freiheit des Einzelnen vor fremdbestimmenden Eingriffen [...]: Es ist nämlich Sache des Einzelnen, sich für eine bestimmte Vorstellung des guten Lebens zu entscheiden.“⁴⁸

Wenn dem Strafrecht personenbezogene Nicht-Gefährdungs- bzw. Nicht-Schädigungspflichten zugrunde liegen, greift das Nicht-Identitäts-Argument: „Ich kann nicht davon sprechen, dass ich jemandem schade, wenn ich durch die ihn schädigende Handlung gleichzeitig seine Existenz mit verursache und diese Person ohne mein schädliches Handeln gar nicht existiert hätte.“⁴⁹ Oder um es etwas untechnisch in der Terminologie der wohlbekannten *Conditio-sine-qua-non*-Formel auszudrücken: Kriminalunrecht scheidet immer dann aus, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass nicht nur der tatbestandliche Erfolg, sondern zugleich auch der konkrete Rechtsgutsträger (der Einzelne bzw. die Gesellschaft)⁵⁰ wegfielen. Das ist kein zwingendes Argument gegen eine engagierte Klimaschutzpolitik zugunsten künftiger Generationen.⁵¹ Wohl aber zeigt das Nicht-Identitätsproblem in der Debatte um die Schaffung eines Klimastrafrechts auf, dass dieses nicht unter direktem⁵² Rekurs auf die Belange

48 So bspw. *Roxin/Greco* (Fn. 7), § 2 Rn. 8a.

49 *Heubach*, Generationengerechtigkeit, 2008, S. 124.

50 Es ist unerheblich, ob man das strafrechtliche Schutzgut individualistisch oder kollektivistisch fasst. Denn nach einem freiheitlichen Strafrechtsverständnis sind Allgemeinrechtsgüter auf einer Begründungsebene (anders als auf einer Beschreibungsebene, vgl. unten S. 123 f.) vollständig auf Individualbelange reduzierbar. Ebenso wie der liberale Staat keinen Eigenwert, sondern nur einen instrumentellen, der Freiheit der Bürger dienenden Wert hat, so sind Allgemeinrechtsgüter keine „Eigeninteressen“ einer staatlich verfassten Gesellschaft, die insofern „eigenständig“ sein mag, als sie mehrere Generationen überdauert, sondern vollständig von den Individualinteressen der sie konkret konstituierenden Individuen abhängig. Vgl. die Nachweise in Fn. 19 und 22 sowie aus Sicht einer liberalen Rechtsgutskonzeption bspw. *Neumann/Saliger* (Fn. 31), vor § 1 Rn. 137 oder *Roxin/Greco* (Fn. 7), § 2 Rn. 10 f.

51 Diese lässt sich auch als Selbstverpflichtung heutiger Generationen zugunsten künftiger Generationen begründen. Vgl. mit einer entsprechenden rechtstheoretischen Argumentation *Fikkers*, ARSP 2016, 2, 9 ff. In diese Richtung dürfte auch die vom BVerfG (Fn. 26) aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG abgeleitete Pflicht zur intertemporalen Freiheitssicherung gehen, vgl. oben Fn. 27.

52 Dies schließt nicht aus, künftige Generationen indirekt einzubeziehen: So mag das Wohl künftiger Generationen ein wichtiger Belang gegenwärtig lebender Menschen sein. Doch zum einen steht dieser Belang, den Kindern und deren Nachfahren

künftiger Generationen begründet werden kann, wenn wir die Aufgabe des Strafrechts restriktiv als Rechtsgüterschutz begreifen: D.h. als Sicherung bzw. Bewahrung des *Status quo* an Freiheit vor Schädigung. Solange die Aufgabe des Strafrechts nicht auch in der Bereitstellung bzw. Schaffung von Freiheit (in Form von Rechtsgütern) gesehen wird,⁵³ bleibt das Nicht-Identitätsproblem eine Herausforderung für das Strafrecht. Da klimaschädliche Gase wie CO₂ möglicherweise hunderttausende Jahre in der Atmosphäre verbleiben⁵⁴ und Klimafolgeschäden mit der Zeit in Schwere und Ausmaß zunehmen werden,⁵⁵ lässt sich seine Relevanz für die Begründung eines Klimapräventionsstrafrechts, das dem entgegenwirken soll, nicht abstreiten. Freilich hängt die Überzeugungskraft des Nicht-Identitätsproblems davon ab, dass sich die Strafwürdigkeit individueller Treibhausgasemissionen nur über Kumulationseffekte konstruieren lässt.⁵⁶ Und sie nimmt ab, je kürzer der betrachtete Zeitraum ist.⁵⁷

ein intaktes Ökosystem zu hinterlassen, im Rang unterhalb der dahinter stehenden Individualrechtsgüter wie Leib oder Leben. Zum anderen bleiben auch dann noch Zweifel an der generellen Strafwürdigkeit unkompensierter Treibhausgasemissionen, vgl. dazu unten S. 130 f.

- 53 Vergleichbar mit Ansätzen in der philosophischen Debatte, die zur Lösung des Nicht-Identitätsproblems den Schadensbegriff so umdeuten, dass es darauf ankomme, ob eine Person schlechter gestellt ist, als sie es sein *sollte*. Vgl. im Detail verschieden *Reimann*, *Philosophy and Public Affairs* 35 (2007), 69, 83 ff.; *Meyer/Roser*, in: *Gosseries/Meyer* (Hrsg.), *Intergenerational Justice*, 2009, S. 227 ff. und mwN *Meyer* (Fn. 33).
- 54 Vgl. *Allen/Dube ua*, in: *Masson-Delmotte/Zhai ua* (Hrsg.), *IPCC Special Report: Global Warming of 1.5°C.*, 2019, S. 64.
- 55 Bspw. würden nach *Sherwood/Huber*, *PNAS* 107 (2010), 9552 ff. bei gleichbleibend hoher Treibhausgasemission weite Teile des Planeten im 22. Jahrhundert wegen Hitzestress unbewohnbar sein.
- 56 Vgl. dazu S. 123 ff. Denn das Emissionsverhalten Einzelner ist für sich betrachtet sicherlich nicht kausal für die personale Identität künftiger Generationen.
- 57 Weil dann die Wahrscheinlichkeit abnimmt, dass sich heutige klimapolitische Maßnahmen nicht nur auf die Lebensumstände, sondern auch die Existenz künftiger Individuen auswirken.

III. Klimastrafrecht im Interesse heute lebender Generationen

Es kommt schon jetzt vermehrt zu Extremwetterereignissen, die – wie die Flut in NRW im Juli 2021⁵⁸ – zumindest in ihrer Intensität auf den Klimawandel zurückgeführt werden. Mit Blick auf die hiermit einhergehende Beeinträchtigung elementarer Belange, wie Leib, Leben oder Eigentum, könnte eine Kriminalisierung von Treibhausgasemissionen bereits mit Blick auf heutige Generationen legitim sein.

1. Die Erdatmosphäre als tauglicher Bezugspunkt einer Kriminalunrechtsbestimmung

Gleichwohl kommen diese von Klimafolgeschäden beeinträchtigten Individualbelange als Schutzgut eines Klimastrafrechts nicht in Betracht. Zwar steht ihre strafrechtliche Schutzwürdigkeit außer Frage, jedoch ließe sich – wie *Satzger* und *von Maltitz* überzeugend darlegen – mit den strafrechtlichen Zurechnungskategorien kein Zusammenhang zwischen den Treibhausgasemissionen eines Einzelnen und konkreten individualschädlichen Klimafolgen herstellen, der eine Bestrafung rechtfertigen könnte.⁵⁹ Daher sehen sie das Schutzgut eines zu schaffenden Klimastrafrechts in der Atmosphäre selbst und schlagen vor, deren Belastung durch Treibhausgasemissionen als solche zu kriminalisieren.⁶⁰ Dies löst einerseits das dogmatische Problem der Zurechnung zum klimaschädlichen Verhalten Einzelner.⁶¹ Andererseits verschiebt es aus Sicht eines materiellen Unrechtsbegriffs lediglich die Begründungslast in der Legitimationsfrage: Statt die Verletzungseignung von Treibhausgasemissionen für unstrittig des strafrechtlichen Schutzes würdige Individualbelange darzulegen, bedarf es nunmehr des Nachweises der strafrechtlichen Schutzwürdigkeit der Atmosphäre als Universalrechtsgut. Diese muss – ist die Atmosphäre nicht „aus eigenem Recht“ schutzwürdig⁶² – auf einer Begründungsebene noch immer auf

58 Vgl. LANUV NRW, Klimabericht NRW 2021, abrufbar unter https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Screen_Klimabericht_2021_2200214.pdf (Stand 11/23).

59 Vgl. *Satzger/von Maltitz* (Fn. 3), 2 ff.

60 *Ibid.*, 8 ff.

61 Nach *Satzger/von Maltitz* (Fn. 3), 16 ist dann „jede unkompensierte Belastung der Atmosphäre für sich betrachtet erfolgskausal“.

62 Vgl. dazu S. 132 ff.

menschliche Belange zurückgeführt werden können.⁶³ Genau dies würden jedoch die Stimmen in der Strafrechtswissenschaft bestreiten, die vor dem Hintergrund eines materiellen Unrechtsbegriffs schon die Legitimität der in §§ 324 ff. StGB geschützten Umweltmedien bestritten haben. Nach ihnen setzt strafrechtliches Unrecht zumindest die Schaffung tatsächlicher, greifbarer Gefahren für menschliche Individualrechtsgüter voraus. „Umweltdelikte [sind] nicht Verletzungsdelikte (hinsichtlich eines Rechtsguts ‚saubere Umwelt‘) im strengen Sinn, sondern Gefährdungsdelikte (hinsichtlich Gesundheit und Leben).“⁶⁴ Im Umweltstrafrecht werde jedoch weitgehend auf den Nachweis der Verursachung solcher Gefährdungen durch eine Tat verzichtet. Denn sanktioniert werde oft ein Verhalten, das – für sich genommen – Individualbelange nicht substantiell gefährdet, sondern allenfalls über Kumulationseffekte schädlich ist.⁶⁵

Bindet man die Legitimität von Universalrechtsgütern derart eng an die Beeinträchtigung dahinterstehender Individualbelange zurück, stellt die Belastung der Erdatmosphäre mit Treibhausgasen schwerlich strafwürdiges Unrecht dar. Denn für sich genommen beeinträchtigen individuelle Treibhausgasemissionen individuelle Rechtsgüter, Rechte bzw. Freiheiten anderer nicht. Hierzu bedarf es des Hinzutretens weiterer Emissionen, da diese erst in ihrer Kumulation die Wahrscheinlichkeit individualschädigender Extremwetterereignisse erhöhen.⁶⁶ Die Verletzungseignung der individuellen Treibhausgasemission (d.h. die anthropogene Freisetzung oder Verstärkung einer Naturgefahr) und die Gefahrrealisierung hängen also von weiterem eigenverantwortlichen Handeln Dritter ab, das den durch die eigene Emission angestoßenen Gefährdungsverlauf modifiziert. Auf Kumulationseffekte eine Strafbarkeit zu gründen,⁶⁷ liefe jedoch auf eine Bestrafung *ex iniuria tertii* hinaus, bei der der Einzelne nicht wegen der eigenständigen Verletzungseignung seines Verhaltens, sondern wegen des

63 Vgl. oben Fn. 50. Auch nach *Satzger/von Maltitz* (Fn. 3), 10 f. soll „das Klimastrafrecht letztendlich auch dem Schutz der durch den Klimawandel bedrohten und beschädigten Rechtsgüter dienen“.

64 So *Neumann/Saliger* (Fn. 31), vor § 1 Rn. 137.

65 Vgl. insb. *Hohmann*, Das Rechtsgut der Umweltdelikte, 1991, S. 191 ff.; ähnlich *Hassmer*, in: Philipps/Scholler ua (Hrsg.), Festschrift für Arthur Kaufmann, 1989, S. 91 f. und *Müller-Dietz*, in: Geppert (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Schmitt, 1992, S. 103 f.

66 So auch *Satzger/von Maltitz* (Fn. 3), 5 und *Frisch* (Fn. 4), 433 sowie *Frisch*, S. 27 f.

67 Vgl. generell für die Anerkennung sog. Kumulationsdelikte *Kuhlen*, GA 1986, 389 ff.; *Wohlens*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts, 2000, S. 318 ff.; *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, S. 183 ff. und zust. *Hörnle* (Fn. 9), S. 182 f. Vgl. zur Legitimität von Kumulationsdelikten auch *Krell*, S. 139 ff.

Verhaltens anderer bestraft wird.⁶⁸ Darüber hinaus weisen individuelle Treibhausgasemissionen keinen klaren Individualrechtsgutsbezug auf, da zum Zeitpunkt der Tathandlung völlig unklar ist, welche weiteren Kumulationsbeiträge für einen Erfolgseintritt erforderlich sind und welche konkreten Güter (Leben, Freiheit, Eigentum *etc.*) hiervon betroffen sind. Verlangt man für den Schutz kollektiver Rechtsgüter im Falle ihrer Beeinträchtigung konkret fassbare Gefahren für Individualrechtsgüter, so lassen sich aus Sicht der hier dargestellten materiellen Unrechtsbegriffe individuelle Treibhausgasemissionen weder „bis zu einer tatsächlichen Rechtsgutsverletzung [zuende denken]“⁶⁹ noch als substantielle „Beeinträchtigung der Rechtsbeziehung zwischen dem Täter und dem Opfer“⁷⁰ oder des „wechselseitige[n] Basisvertrauen[s] [...], [der] Fähigkeit zu selbständig-regulativem Dasein der Freiheit“⁷¹ begreifen.

Vor dem Hintergrund eines normativ-individualistischen materiellen Unrechtsbegriffs schießt diese Kritik jedoch über das Ziel hinaus, insoweit der in ihr zum Ausdruck kommende monistische Rechtsgutsbegriff weder zwingend noch sachgerecht erscheint. Zwar ist zutreffend, dass auf einer *Begründungsebene* „Universalgüter vom Menschen her konzipiert“ werden müssen und nur als von Individualbelangen „vermittel[t] und abgeleite[t]“ verstanden werden können.⁷² Jedoch sind Allgemeinrechtsgüter auf einer *Beschreibungsebene* nicht bloß eine Aggregation oder Funktion von Individualrechtsgütern, sondern Bedingung für deren Genuss bzw. Ausübung. Treffend beschreibt Köhler sie als „relativ selbständige Bedingungen für das allgemeine personale Freiheitsdasein“.⁷³ Infolgedessen sind Allgemeinrechtsgüter nicht vollständig auf Individualrechtsgüter reduzierbar und es ist – im Sinne eines dualistischen Rechtsgutsbegriff – sachgerechter, kollektive Rechtsgüter als solche anzuerkennen. Konstruktiv bereitet die Anerkennung der Atmosphäre als ein solches eigenständiges Universalrechtsgut keine Probleme: Denn ein jeder hat ein Interesse an einer funktionsfähigen Atmosphäre (u.a. schützt diese vor Strahlung aus dem Weltall, verteilt

68 Vgl. ebenso *Roxin/Greco* (Fn. 7), § 2 Rn. 82. Dass von strafwürdigem Kriminalunrecht nicht gesprochen werden könne, wenn die Beeinträchtigung einer „fremde[n] Rechtssphäre [...] von erneutem – freien – Handeln des Täters oder Dritter abhängt“, betont mit Blick auf §§ 129 ff. StGB auch *Gierhake* (Fn. 7), S. 285.

69 *Marx* (Fn. 30), S. 72 f.

70 *Renzikowski* (Fn. 10), 568.

71 *Köhler* (Fn. 11), S. 30 unter Rekurs auf *Wolff* (Fn. 11).

72 So *Neumann/Saliger* (Fn. 31), vor § 1 Rn. 137. Vgl. auch Fn. 50.

73 *Köhler* (Fn. 11), S. 30. Ähnlich *Gierhake* (Fn. 7), S. 213: „objektive Freiheitsverwirklichungsbedingung“.

und baut Schadstoffe ab und sorgt für einen erwünschten natürlichen Treibhauseffekt), ohne dass sie einem Einzelnen exklusiv zugeordnet ist. Zugleich ist dieses Interesse nicht vollständig auf Individualrechtsgüter wie Freiheit, Leib oder Leben reduzierbar, kann also – durch Belastung mit Treibhausgasen – selbstständig tangiert werden, ohne dass diese Individualrechtsgüter zugleich mitbetroffen sind. Dann aber erscheint es im Umkehrschluss überzogen, die Legitimität des Universalrechtsguts „Atmosphäre“ davon abhängig zu machen, dass es durch die Atmosphäre belastende Treibhausgasemissionen zu tatsächlichen, greifbaren Gefahren für Individualrechtsgüter kommt.

2. Problematische Strafbarkeitsvorverlagerung?

Gleichwohl entkräftet dies die vorgenannte Kritik nicht vollends. Anders als bei klassischen Umweltmedien, bei denen die Belastung mit Schadstoffen unmittelbar deren Funktionsweise beeinträchtigen kann, kann jedenfalls eine erhöhte CO₂-Konzentration als solche nicht die Funktion der Erdatmosphäre, Sonnenlicht durchzulassen und Wärmestrahlung zurückzuhalten, beeinträchtigen. Sie intensiviert „lediglich“ den ohnehin vorhandenen, natürlichen Treibhauseffekt. Der Sache nach soll daher auch ein Klimastrafrecht nicht die Atmosphäre als solche schützen, sondern eigentlich das ihr nachgelagerte Ökosystem, auf das wir Menschen angewiesen sind und zu dem auch die klassischen Umweltmedien gehören, vor einer Funktionsstörung bewahren. „[D]ie Atmosphäre als Grundvoraussetzung des Ökosystems der Erde [ist] den klassischen Umweltmedien selbst strukturell vorgelagert.“⁷⁴

Angesichts dessen darf ein Abstellen auf die bereits heute in der Atmosphäre messbare „Erhöhung der gemittelten Treibhausgaskonzentration als tatbestandlicher Erfolg“⁷⁵ nicht darüber hinwegtäuschen, dass nach einem normativ-individualistischen Unrechtsbegriff von strafwürdigem Kriminalunrecht erst dort gesprochen werden kann, wo Treibhausgasemissionen dieses der Atmosphäre nachgelagerte und für menschliches Leben essentielle Ökosystem verletzen oder zumindest gefährden, indem sie z.B. zu Extremwetterereignissen führen. Allerdings steht uns nach dem IPCC global gegenwärtig noch ein Treibhausgasemissionsbudget von etwa 420 GtCO₂

74 Satzger/von Maltitz (Fn. 3), 12.

75 Ibid., 15.

zur Verfügung, wenn wir mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 67 % einen Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen um mehr als 1,5 °C vermeiden wollen.⁷⁶ Diese Menge an Treibhausgasen kann also global noch „in zulässiger Weise“ ausgestoßen werden, wenn man das sog. 1,5°C-Ziel als Grenzwert betrachtet, ab dem es zu einer solchen Funktionsstörung des Ökosystems kommen kann, d.h. ab dem bei einer weitergehenden Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur die Gefahr massiver sowie in Art und Ausmaß nicht mehr durch Klimaanpassungsmaßnahmen beherrschbarer Extremwetterereignisse besteht.⁷⁷ Gleichzeitig hängt die Menge der noch „zulässig emittierbaren“ CO₂-Emissionen vom Risiko ab, das gesellschaftlich als tolerabel erachtet wird. So steigt laut IPCC das uns verbliebene Treibhausgasbudget auf 840 GtCO₂, wenn eine 33 %ige Wahrscheinlichkeit, das 1,5°C-Ziel zu erreichen, als hinreichend erachtet wird.⁷⁸

Angesichts dessen führt ein Klimastrafrecht, das die Veränderung der Erdatmosphäre als solche kriminalisiert, zu einer deutlichen, von einer starken Präventionslogik getragenen Strafbarkeitsvorverlagerung, bei der es um möglichst frühzeitige Schadensverhinderung geht. Denn in der Sache bleibt es dabei, dass heutige Treibhausgasemissionen erst unter Kumulationsgesichtspunkten zu einer Beeinträchtigung der – aus normativ-individualistischer Sicht eigentlich maßgeblichen – uns günstigen Lebensbedin-

76 Vgl. *Rogelj/Shindell ua*, in: Masson-Delmotte/Zhai ua (Hrsg.), IPCC Special Report: Global Warming of 1.5°C, 2019, S. 108. Laut IPCC: Summary for Policymakers, in: Core Writing Team/Lee/Romero (Hrsg.), Climate Change 2023: Synthesis Report, 2023, S. 11, 20 ff. beträgt das Emissionsbudget – unter der Annahme, dass sofortige Maßnahmen zur tiefgreifenden globalen Treibhausgasemissionsreduzierung in diesem Jahrzehnt umgesetzt werden – 500 GtCO₂, wenn mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 50 % ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen um mehr als 1,5°C vermieden werden soll, bzw. 1150 GtCO₂, wenn mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 67 % eine Erwärmung auf 2°C vermieden werden soll. Da, je nach Berücksichtigung anderer Treibhausgase, weltweit pro Jahr zwischen 35 und 40 Gt CO₂ bzw. CO₂-Äquivalente ausgestoßen werden, geht es mit dem verbleibenden Budget natürlich rasch bergab.

77 Allerdings kann es auch schon vor Übertreten dieser Schwelle zu womöglich nicht beherrschbaren, irreversiblen Schädigungen kommen. Vgl. mwN *Satzger/von Maltitz* (Fn. 3), 9.

78 Vgl. zum Budget mit noch weniger ehrgeizigen Zielen den 2019 erschienenen Special Report des IPCC (Fn. 76), S. 108. Vgl. mit jüngeren Zahlen auch den 2023 erschienenen Synthesis Report des IPCC (Fn. 76), S. 46 ff. sowie mit deutlich pessimistischerer Einschätzung des verbleibenden Treibhausgasemissionsbudgets *Lamboll ua*, Nature Climate Change 2023, abrufbar unter <https://doi.org/10.1038/s41558-023-01848-5> (Stand 11/23).

gungen führen. Deren Sozialschädlichkeit lässt sich also nur unter Rekurs auf in Zukunft unvermeidbar hinzutretende unkompenzierte Emissionen bei gleichzeitiger Ineffektivität nicht-strafrechtlicher Klimaschutzmaßnahmen begründen. Letzteres ist nach Maßgabe eines freiheitlichen materiellen Unrechtsbegriffs jedenfalls mit der Subsidiarität strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes schwer vereinbar. Ersteres legt nahe, die Belastung der Erdatmosphäre durch individuelle Treibhausgasemissionen (trotz messbarem Erfolg „Treibhausgaserhöhung in der Atmosphäre“) der Sache nach wohl eher als abstraktes Gefährdungsdelikt einzustufen. Doch hier steht womöglich erneut⁷⁹ die Qualität strafwürdigen Gefährdungsunrechts infrage, das nach einem restriktiven Unrechtsbegriff *für sich* betrachtet „grundsätzlich oder aktuell unbeherrschba[r]“ sein und „dadurch die Betätigungsbedingungen für die Rechtsgüter anderer konkret verschlechter[n]“ muss⁸⁰ bzw. einen „verschuldete[n] [...] Ansatz zum Rechtsverhältnisbruch“ darstellen muss.⁸¹

Ein Weg, diesen hohen Anforderungen zu begegnen, könnte darin bestehen, das in der Klimaschutzpolitik anerkannte Vorsorgeprinzip⁸² konsequent auch auf das Strafrecht auszudehnen. Dogmatisch betrachtet ginge es letztlich darum, abstrakte Gefährdungsdelikte, bei denen ein typischerweise gefährliches Verhalten als solches unter Strafe gestellt wird, so zu definieren, dass sich die Gefahrtypik nach dem Vorsorgeprinzip bestimmt. Vorbild könnten Ansätze aus der Klimaethik sein, wie etwa von *Shue*:

[O]ne can reasonably, and indeed ought to, ignore entirely questions of probability beyond a certain minimal level of likelihood [...] [in] cases with three features: (1) massive loss: the magnitude of the possible losses is massive; (2) threshold likelihood: the likelihood of the losses is significant, even if no precise probability can be specified, because (a) the mechanism by which the losses would occur is well understood, and (b) the conditions for the functioning of the mechanism are accumulating;

79 Vgl. zur problematischen Berücksichtigung von Kumulationseffekten oben S. 71.

80 Dies fordert *Beck*, Unrechtsbegründung und Vorfeldkriminalisierung, 1992, S. 87 für die Legitimation abstrakter Gefährdungsdelikte.

81 So *Gierhake* (Fn. 7), S. 261 zur Vorfeldkriminalisierung i.R.v. § 129 ff. StGB.

82 Vgl. Grundsatz 15 der Rio-Erklärung (VN, Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, abrufbar unter <https://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>); Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV und Art. 20a GG, dessen Schutzauftrag als Ausdruck des Vorsorgeprinzips verstanden wird, vgl. *Epiney*, in: *von Mangoldt/Klein/Starck*, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 20a GG Rn. 69.

and (3) non-excessive costs: the costs of prevention are not excessive (a) in light of the magnitude of the possible losses and (b) even considering the other important demands on our resources.⁸³

Die Strafwürdigkeit heutiger unkompensierter Treibhausgasemissionen ergebe sich hiernach daraus, dass sie zu einem in seiner Funktionsweise bekannten klimatischen Veränderungsprozess beitragen, der aufgrund seiner Eigendynamik zu einer massiven Beeinträchtigung elementarer Lebensbedingungen einer Vielzahl von Menschen führen kann, angesichts derer der aktuelle gesellschaftliche Nutzen des Emissionsverhaltens marginal erscheint. Der Sache nach ist das Argument, dass das Ausmaß künftiger Schäden so gravierend ist, dass man ihre Eintrittswahrscheinlichkeit so nahe wie möglich bei Null halten muss. Dies weist die oben angestellten Überlegungen zu noch „zulässig emittierbaren“ Treibhausgasemissionen und zur Treibhausgasreduktion durch nicht-strafrechtliche Klimaschutzmaßnahmen als unbeachtlich aus. Denn aus Sicht eines freiheitlichen Strafrechtsverständnis ist Bezugspunkt des Unrechtsvorwurfs dann nicht, dass Treibhausgasemissionen auf eine Rechtsgutsverletzung abzielen (und daher nur bei entsprechender Verletzungs- oder Gefährdungseignung strafwürdig sind), sondern dass sie das angesichts der Anzahl und Wertigkeit der vom Klimawandel bedrohten Rechtsgüter einzig akzeptable Sicherheitsniveau unterschreiten. Insoweit besteht eine gewisse Nähe zum Vorschlag *Kindhäusers*, abstrakte Gefährdungsdelikte als Verletzung eines eigenständigen Rechtsguts „Sicherheit“ zu fassen.⁸⁴ Klar ist aber auch, dass die Anerkennung von „Sicherheit“ als strafrechtliches Schutzgut *sui generis*, die Begründungslast für den Einsatz des Strafrechts als *ultima ratio* generell herabsenkt und dem liberalen Anliegen einer Strafbarkeitsbegrenzung entgegenwirkt.⁸⁵

83 *Shue*, *Climate Justice*, 2014, S. 265.

84 Danach rechtfertigt nicht die „Verletzungsfinalität“ die Kriminalisierung eines Verhaltens, sondern die Beeinträchtigung „normativ garantierter Sicherheit“. Der Unrechtsvorwurf bestehe darin, dass die „Bedingungen, derentwegen [das] [...] schadensrelevant[e] Verhalten [des Täters] nicht zu einer Verletzung oder konkreten Gefährdung führte, nicht das Ergebnis seiner Schadensvorsorge sind“ (*Kindhäuser*, *Gefährdung als Straftat*, 1989, S. 293).

85 So auch *Roxin/Greco* (Fn. 7), § 2 Rn. 70a. Vgl. zum liberalen Leitbild einer „Strafbegrenzungswissenschaft“ aufschlussreich und mwN zuletzt auch *Vormbaum*, in: *Jeßberger ua* (Hrsg), *Festschrift für Gerhard Werle*, 2022, S. 945 ff.

3. Ubiquitäre Kriminalisierung

Unabhängig davon gilt es zu bedenken, dass ein strafbewehrtes Verbot von Treibhausgasemissionen zu einer nahezu ubiquitären Kriminalisierung menschlichen Verhaltens führen würde, bedenkt man, dass „[b]ei heutiger Lebensweise [...] nahezu jegliches Verhalten unmittelbar oder mittelbar mit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen verbunden [ist]“.⁸⁶ Wir sind auf diese Verhaltensweisen – etwa die Waren- und Lebensmittelproduktion, den Bau von Gebäuden, das Heizen sowie die Fortbewegung – als Einzelner und als Gesellschaft angewiesen. Insoweit stehen damit zwangsläufig verbundene Treibhausgasemissionen vielfach selbst auf einer Wertungsstufe mit den vom Strafrecht geschützten Rechtsgütern, also denjenigen „Gegenstände[n], die der Mensch zu seiner freien Selbstverwirklichung braucht“.⁸⁷ Oder anders ausgedrückt: Ebenso wie das Klima ein „für uns alle unverzichtbare[s] Universalgut“ ist,⁸⁸ auf das wir für unsere Fortexistenz angewiesen sind, so ist auch die Möglichkeit zur Treibhausgasemission ihrerseits eine „objektive Freiheitsverwirklichungsbedingung“⁸⁹ ohne die Ausübung und Genuss zentraler menschlicher Belange, Rechte bzw. Freiheiten nicht möglich wäre. Wenn dies nicht schon die Legitimität eines grundsätzlichen Verbots von Treibhausgasemissionen äußerst fragwürdig erscheinen lässt, so wäre jedenfalls eine noch hinzukommende Strafandrohung unverhältnismäßig. Denn Kehrseite eines liberalen materiellen Unrechtsbegriffs ist, dass Strafe nur als *ultima ratio* eingesetzt werden soll. Zulässig ist sie nur als Reaktion auf ein besonders vorwerfbares sozialschädliches Verhalten, „das [...] jedenfalls in seiner Grundtypik so sein [muss], dass man keine Bedenken hätte, es bei bestimmter Ausprägung und präventiver Notwendigkeit mit Freiheitsstrafe zu belegen“.⁹⁰ Angesichts der Ubiquität menschlichen Emissionsverhaltens, bei dem – selbst unter Ausschluss von neutralen Handlungen und Bagatellfällen⁹¹ – Alltagshandlungen wie der Bau von Gebäuden, Urlaubsreisen oder Nutztierhaltung kriminalisiert würden, scheint dies mit dem Ausnahmecharakter der Kriminalstrafe⁹² schwer vereinbar.

86 So das BVerfG (Fn. 26), Rn. 37.

87 Marx (Fn. 30), S. 62.

88 So Frisch (Fn. 4), 435.

89 So die allgemeine Universalrechtsgutsbestimmung bei Gierhake (Fn. 7), S. 213.

90 So Frisch, NStZ 2016, 16, 21; ähnlich Roxin/Greco (Fn. 7), S. § 2 Rn. II.

91 Vgl. dazu Satzger/von Maltitz (Fn. 3), 16 ff.

92 Anders mag es sich verhalten, wenn man – wie es explizit Satzger/von Maltitz (Fn. 3), 1, Fn. 1 tun – „von einem weiten Strafrechtsbegriff“ ausgeht, „der nicht nur das Kri-

Dem mag man entgegenhalten, dass ein Klimastrafrecht Treibhausgasemissionen nicht schlechthin, sondern nur ein *unkompensiertes* Emissionsverhalten kriminalisieren müsste: „[D]ie gegenwärtig grundsätzlich gewährleistete, nur im Einzelfall beschränkte Freiheit des Emittierens“ würde durch „ein grundsätzliches Emissionsverbot mit Erlaubnisvorbehalt in Form einer Kompensationspflicht“ ersetzt.⁹³ Dieser Einwand lässt jedoch die dem Schutzgut „Atmosphäre“ inhärente Globalität auf Strafwürdigkeitsebene unberücksichtigt.⁹⁴ Klimadelikte hätten wegen der Globalität der Erdatmosphäre einen globalen Erfolgsort. Daher könnten unter Anwendung des Territorialitätsprinzips bspw. auch im Ausland stattfindende Emissionen bestraft werden, wenn nachweisbar ist, dass „der Taterfolg eines Klimadelikts, der in der Erhöhung der gemittelten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre liegt, zumindest auch auf dem Territorium des pönalisierenden Staates eintritt.“⁹⁵ Diese Globalität des Erfolgsortes setzt sich jedoch auf Ebene eines materiellen Unrechtsbegriffs fort, so dass unkompensierte Treibhausgasemissionen – ungeachtet nationaler Sonderverpflichtungen⁹⁶ – *global betrachtet* strafwürdiges Unrecht darstellen müssten. Die Etablierung „nachhaltiger Kompensationsmechanismen“, innerhalb derer die ubiquitäre Notwendigkeit von Treibhausgasemissionen (welche ein generelles Emissionsverbot infrage stellt) noch „berücksichtigungsfähig“ bliebe,⁹⁷ ist jedoch ein Luxus, den sich aus eigener Kraft

minalstrafrecht (im engeren Sinn), sondern auch sonstige Sanktionierungen erfasst“. Allein wäre die Zulässigkeit eines bloßen Klimaordnungswidrigkeitenrechts wohl weniger kontrovers, bedenkt man, welche geringfügigen Verfehlungen (bspw. Falschparken) bereits heute bußgeldbewehrt sind. Besonders rechtfertigungsbedürftig aus Sicht eines liberalen materiellen Unrechtsbegriffs ist jedenfalls allein Kriminalstrafrecht im engeren Sinne. Vgl. mit ähnlicher Kritik *Prittowitz/Tiedeken*, S. 64.

93 *Satzger/von Maltitz* (Fn. 3), 24.

94 Zur Klarstellung: *Satzger/von Maltitz* (Fn. 3), 25 ff. behandeln die Globalität eines Klimastrafrechts eingehend, ohne jedoch auf die damit einhergehende Globalität des materiellen Unrechtsbegriffs einzugehen.

95 *Ibid.*, 27.

96 Zwar gilt – wie auch *Satzger/von Maltitz* (Fn. 3), Fn. 89 betonen – nach der Rio-Erklärung (vgl. Fn. 82) und dem Übereinkommen von Paris v. 12.12.2015, BGBl. 2016 II, S. 1082, 1085 das Prinzip der „gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten“, das je nach nationaler Leistungsfähigkeit eine Selbstverpflichtung zu ambitionierterer Klimaschutzpolitik enthält. Jedoch begründen völkerrechtliche Verpflichtungen kein Rechtsgut i.S. einer materiellen Unrechtslehre, vgl. zutreffend *Roxin/Greco* (Fn. 7), § 2 Rn. 49m ff.

97 *Satzger/von Maltitz* (Fn. 3), 24.

allenfalls westliche Industriegesellschaften leisten können.⁹⁸ Solange diese die Lastentragung für Kompensationsmechanismen nicht auch global übernehmen,⁹⁹ wird sich für das Gros der Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländer die unkompenzierte Emission weiterhin als Freiheitsverwirklichungsbedingung und damit – global betrachtet – nicht als strafwürdiges Unrecht darstellen. Raum bliebe damit nur noch für ein verwaltungsakzessorisches Klimastrafrecht, das die Definition verbotenen Emissionsverhaltens den jeweiligen nationalen Primärordnungen überlässt,¹⁰⁰ weil die Abwägung zwischen aktueller Erforderlichkeit und Gefährlichkeit unkompenzierter Emissionen je nach nationaler Leistungsfähigkeit kontingent ausfällt. Angesichts des vorgenannten Globalitätseinwands, dass treibhausgasemittierende Handlungen nicht *per se* strafwürdiges Unrecht darstellen, könnten Klima und Ökosystem lediglich „in ihrer Ausgestaltung durch das Verwaltungsrecht“ strafrechtlich geschützt werden.¹⁰¹

IV. Aufgabe eines freiheitlich-anthropozentrischen Strafrechts als Lösung?

Womöglich ist jedoch schon die Prämisse eines normativ-individualistischen Strafrechtsverständnisses, aus der sämtliche vorgenannten Probleme resultieren, von Grund auf verfehlt. Der direkteste Weg, die Veränderung („Verletzung“) des Klimas zu kriminalisieren, besteht darin, dem Klima einen eigenen normativ relevanten Status zuzuerkennen,¹⁰² der als solcher strafrechtlich schutzwürdig ist. In diese Richtung geht in letzter Konsequenz der Vorschlag *Stratenwerths* einer „Zukunftssicherung mit den Mit-

98 Vgl. hierzu kritisch auch *Burchard/Schmidt*, S. 101 ff.

99 Zwar sieht das Pariser Klimaabkommen (Fn. 96), S. 1086 vor, dass Entwicklungsländer von den Industrieländern durch Technologieentwicklung und -transfer, Kapazitätsaufbau sowie finanzielle Hilfe unterstützt werden, doch fehlen bspw. konkrete Bestimmungen zu durchsetzbaren Zahlungsverpflichtungen. Industrieländer werden lediglich angehalten, „die Führungsrolle bei der Mobilisierung der Klimafinanzierung zu übernehmen“.

100 Hierfür argumentieren bspw. *Frisch* (Fn. 4), erneut in diesem Band *Frisch*, S. 29 ff. und ebenfalls *Pompl/Ruppert*, S. 256 ff. sowie aus österreichischer Perspektive *Nigmatullin*, S. 288 ff.

101 So bereits jetzt für die klassischen Umweltmedien *Ransiek*, in: *NK-StGB*, 6. Aufl. 2023, vor § 324 Rn. 12.

102 Vgl. für die Anerkennung einer Rechtssubjektivität der „Natur“ erstmals *Stone*, *Southern California Law Review* 45 (1972), 450 ff.; von deutscher Seite ähnlich *Bosselmann*, *KritJ* 1986, 1 ff. Vgl. i.Ü. auch die Nachweise bei *Epiney* (Fn. 82), Art. 20a GG Rn. 25, Fn. 32 f.

teln des Strafrechts“; die „zukunftsbezogene Verhaltensnormen“ ohne „den Rückbezug auf individuelle Interessen“ strafrechtlich schützen soll.¹⁰³ Dahinter steht die Überzeugung, dass die „schroffe Gegenüberstellung von Mensch und Natur zu überwinden“ sei und der Mensch „nicht mehr als das Andere der Natur“, sondern allenfalls „als Glied eines Lebenszusammenhanges, der sie beide umschließt“ gesehen werden dürfe.¹⁰⁴ Der Sache nach wird hierdurch der normativ-individualistische Rechtsgüterschutz aufgegeben und die Totalität der Natur als solche strafrechtlich geschützt.¹⁰⁵

Dies ist jedoch wenig überzeugend: Zum einen weisen die Natur oder das Klima als solche keine Eigenschaften auf, die eine solche Statuszuschreibung ermöglichen würden. Das Klima *selbst* hat – anders als Tiere oder womöglich Pflanzen¹⁰⁶ – keine Empfindungen, Belange, Interessen, Fähigkeiten, Strebungen, Bedürfnisse *etc.*, denen wir moralisch-rechtliche Berücksichtigungsbedürftigkeit beimessen könnten und die Grundlage einer solchen Statuszuschreibung sein könnten. Wollte man gar ein „eigenes Recht“ des Klimas auf Schutz postulieren, kämen zahlreiche rechtstheoretische Probleme hinzu, da – je nach vertretener Theorie subjektiver Rechte¹⁰⁷ – jenseits der fehlenden Grundlage für eine Rechtszuschreibung¹⁰⁸ nicht ersichtlich ist, wie und durch wen die Rechtsausübung und dem korrespondierend die Pönalisierung der Rechtsverletzung stattfinden soll.¹⁰⁹ Zum anderen bürge die Anerkennung eines eigenen normativ relevanten Status des Klimas rechtspolitisches Konfliktpotenzial, da in der Begründung von Verhaltensnormen ein lexikalischer Vorrang menschlicher Interessen gegenüber „Interessen“ des Klimas prinzipiell entfele, was der

103 Stratenwerth, ZStW 105 (1993), 679, 692.

104 Ibid., 691.

105 Insoweit bestehen programmatische Ähnlichkeiten zu holistischen Naturverständnissen wie der „Gaia-Hypothese“ von Margulis und Lovelock, vgl. dazu mwN von der Pfordten, Ökologische Ethik, 1996, S. 183 ff.

106 Vgl. dazu aus strafrechtlicher Perspektive Roxin/Greco (Fn. 7), § 2 Rn. 55 f. und mit Blick auf Klimaethik Herrler (Fn. 41), S. 237 ff.

107 Vgl. mit einem Überblick mwN Hirsch (Fn. 28), S. 35 ff.

108 Bspw. rechtfertigt nach Interessentheorien subjektiver Rechte erst ein moralisch berücksichtigungsbedürftiges Interesse eine Rechtszuschreibung, vgl. etwa Raz, Mind 93 (1984), 194 ff.

109 Die Weltgemeinschaft (VN)? Einzelne Nationen? Nicht jedoch die „Klimasünder“? Auf die komplizierte Gemengelage aus strafenwendungsrechtlicher Perspektive weisen auch Satzger/von Maltitz (Fn. 3), 25 ff. hin. Vgl. jedoch für die Einbeziehung nicht-humaner Personen ins Recht als rechtstheoretisches wie auch rechtsdogmatisches Desiderat Fischer-Lescano, ZUR 2018, 205 ff.

verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung des Art. 20a GG widerspricht. Danach werden die natürlichen Lebensgrundlagen „nur“ in Verantwortung für künftige Generationen, d.h. nicht um ihrer selbst, sondern allein um des Menschen willen geschützt.¹¹⁰

Einen aussichtsreicheren Legitimationsansatz für ein „Klimastrafrecht“ böte demgegenüber eine funktionale Strafrechtsgutslehre, die die Legitimität strafrechtlicher Normen damit begründet, dass diese die Funktionalität der Gesellschaft aufrechterhalten. Beispielhaft lässt sich *Amelungs* systemtheoretischer Ansatz anführen:¹¹¹ Nach ihm ist die Gesellschaft ein Sozialsystem, das „sich selbst erhält, die Lebenszeit eines Individuums überdauert und sich durch biologische Reproduktion ergänzt“.¹¹² Setzt aber nach *Amelung* der Fortbestand der Gesellschaft die Erhaltung bestimmter Systemstrukturen voraus, die gesellschaftswichtige, zwischenmenschliche Interaktion ermöglichen, so lässt sich darunter sicherlich auch ein intaktes Klima als Vorbedingung für eine fortdauernde Existenz der Gesellschaft fassen und so ein strafrechtlicher Klimaschutz rechtfertigen: Denn wird das Verbrechen systemtheoretisch als „Störung eines sozialen Systems“ bestimmt,¹¹³ als „Sozialphänomen, das es verhindert oder erschwert, dass das Sozialsystem der Gesellschaft die Probleme ihres Fortbestandes bewältigt“,¹¹⁴ so fällt hierunter auch der anthropogene Klimawandel. Auch für klimaschädliches Verhalten bedürfte es dann der Sanktion als Kriminalunrecht, d.h. „als Instrument zum Schutz der faktischen Geltung von Verhaltensnormen“, als „symbolische Reparatur“ der gesellschaftswichtigen Systemstrukturen.¹¹⁵

So gangbar *Amelungs* funktionaler Unrechtsbegriff zur Rechtfertigung eines Klimastrafrechts sein mag, vermag doch die dahinterstehende Unrechtslehre aus anderen Gründen nicht zu überzeugen. Indem eine funktionale Strafrechtsgutslehre in letzter Konsequenz selbstreferenziell ist und die Legitimität von Strafvorschriften allein nach ihrer Notwendigkeit für den Erhalt der Funktionalität der Gesellschaft bzw. der Rechtsordnung bemisst, verliert sie jegliches kritische Potenzial für eine freiheitliche Strafrechtspolitik. Mit ihr lassen sich die Strafvorschriften einer liberalen Demokratie und

110 Vgl. mwN *Epiney* (Fn. 82), Art. 20a GG Rn. 29 und differenzierend *Callies*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, 101. EL 2023, Art. 20a GG Rn. 56 ff.

111 Vgl. *Amelung*, Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft, 1972.

112 *Ibid.*, S. 354.

113 *Ibid.*, S. 394.

114 *Ibid.*, S. 361.

115 Vgl. *Amelung*, in: Hefendehl/Hirsch ua (Hrsg.), *Die Rechtsgutstheorie*, 2003, S. 181 f.

einer totalitären Diktatur gleichermaßen legitimieren.¹¹⁶ Eine funktionale Strafrechtsgutslehre, wie sie etwa *Amelung* vertritt,¹¹⁷ mündet in eine normativ-kollektivistische Strafrechtsbegründung, die von einem normativen Primat der Gesellschaft gegenüber dem Individuum ausgeht,¹¹⁸ und lässt sich daher auch nicht in die freiheitlichen Vorgaben des grundgesetzlichen Gesellschaftssystems integrieren.¹¹⁹

V. *In dubio pro libertate?*

Lehnt man nicht einen liberal-gesetzgebungskritischen materiellen Unrechtsbegriff von vornherein ab¹²⁰ oder erachtet ihn als zur Bewältigung heutiger Probleme ungeeignetes, anthropozentrisches Relikt der Aufklärung,¹²¹ dann bleibt er weiterhin ein wichtiges Argument im strafrechtspolitischen Diskurs. Insoweit zeigen die vorstehenden Überlegungen zum einen, dass die dargestellten Unrechtslehren konzeptuell nicht oder nur in abgewandelter Form in der Lage sind, die Belange künftiger Generationen als Referenzpunkt für die Legitimation eines Klimastrafrechts anzuerkennen. Hier bedürfen diese überlieferten rechtsstaatlich-liberalen Unrechtsbegriffe der Fortentwicklung, sollen sie mit der einmaligen Herausforderung des Klimawandels Schritt halten. Zum anderen wird deutlich, dass die Schaffung eines Klimastrafrechts zum Schutz der heute lebenden Generation zu einer problematischen Strafbarkeitsvorverlagerung führt. Unkompensierte Treibhausgasemissionen *per se* zu kriminalisieren, erlaubt zumindest gegenwärtig keinen unter Strafwürdigkeitsgesichtspunkten global angemessenen Interessenausgleich zwischen dem aktuellen Nutzen und der Gefährlichkeit fortwährender Treibhausgasemission unter Berücksichtigung künftiger Einsparpotenziale. Damit ist jedenfalls zweifelhaft, ob

116 Vgl. mit ähnlicher Kritik an funktionalen Strafrechtsgutslehren bspw. auch *Schünemann*, GA 1995, 201, 219; *Swoboda* (Fn. 8), 44 und m.w.N *Roxin/Greco* (Fn. 7), § 2 Rn. 109 ff., explizit zu *Amelung* Rn. 116.

117 Dies gilt aber auch für die Unrechtslehre von *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, §§ 1–2, der Kriminalunrecht ebenfalls von der Verletzung der Gesellschaft als soziales System her bestimmt.

118 Vgl. zum normativen Kollektivismus auch *von der Pfordten* (Fn. 5), 325 f. und *von der Pfordten* (Fn. 6), 1069 f.

119 So auch *Hassemer*, Theorie und Soziologie des Verbrechens, 1973, S. 161 ff. und eingehend und m.w.N *Roxin/Greco* (Fn. 7), § 2 Rn. 109 ff.

120 Vgl. dazu m.w.N Fn. 7.

121 So *Stratenwerth* (Fn. 103), 688 ff.

die Schaffung eines robusten Klimapräventionsstrafrechts zum Schutz der Belange künftiger Generationen *grundsätzlich* sowie der Belange heute lebender Generationen *gegenwärtig* das richtige Instrument ist. Dies ist keine Absage an die Notwendigkeit einer energischen, effektive Prävention bietenden Klimaschutzpolitik. Es zeigt lediglich auf, dass ein konsequent-freiheitliches Strafrecht *in dubio pro libertate*¹²² hierzu keinen oder aber jedenfalls nur einen weniger ambitionierten – etwa in Form eines verwaltungsakzessorischen Klimastrafrechts – Beitrag leisten kann.¹²³

122 Vgl. dazu *Vormbaum*, ZStW 107 (1995), 734, 746 f., zust. *Roxin/Greco* (Fn. 7), § 2 Rn. 94 und *Saliger*, in: Siep (Hrsg.), *Von der religiösen zur säkularen Begründung staatlicher Normen*, 2012, S. 193; diff. *Neumann/Saliger* (Fn. 31), vor § 1 Rn. 74.

123 Erneut wirft auch die Bekämpfung des Klimawandels mit Mitteln des Strafrechts die Frage auf, ob es nicht generell der Schaffung eines selbstständigen, zwischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht tretenden Präventions- oder Sicherheitsrechts bedarf, das auch Klimaschutz effektiver ausgestalten könnte, statt das Strafrecht rein präventiv zu funktionalisieren. Vgl. zu dieser kontrovers diskutierten Frage mwN nur *Roxin/Greco* (Fn. 7), § 2 Rn. 72 ff.